

## **Renaissance der Sachlichkeit.**

In den nachstehenden Ausführungen (*Quelle Gulden Röttger, Rechtsanwälte*) geht es um das o.g. Thema, also im Kern nicht um HGO oder Gemeindefestsetzungen, sondern um die Verpflichtung eines Bürgermeisters ein bestimmtes Verhalten in der Kommunikation einzuhalten. Nachstehend einige Kernsätze dazu.

### **Amtliche Äußerungen müssen sachlich und neutral sein.**

Einem kommunalen Amtsträger ist es grundsätzlich gestattet, sich zu Angelegenheiten der Gemeinde im Rahmen seines Aufgabenbereichs zu äußern. **Seine Grenzen findet dieses Befugnis in den Rechten Anderer, vor allem wenn Parteien/Wählergemeinschaften betroffen sind. Gegenüber politischen/Wählergemeinschaften Parteien muss stets das sog. Neutralitätsgebot, welches aus dem Recht der Parteien auf Chancengleichheit folgt, eingehalten werden. Hieraus ergibt sich die Pflicht von Amtsträgern sich gegenüber (konkurrierenden) Parteien neutral zu verhalten.**

Ein weiterer wichtiger Aspekt im Zusammenhang mit Äußerungen von Amtsträgern ist das sog. **Sachlichkeitsgebot.**

**Dies verlangt, dass mitgeteilte Tatsachen zutreffend wiedergegeben werden und Werturteile nicht auf sachfremden Erwägungen beruhen.**

### **Das Äußerungsrecht des Bürgermeisters.**

Der Bürgermeister hat das Recht, sich zu äußern, zumindest in seiner Funktion als Bürgermeister. So kommt es immer wieder vor, dass sich Bürgermeister öffentlich zu politischen Themen äußern oder Aussagen über politische Parteien treffen und dabei ihre private Meinung einfließen lassen.

Dies birgt Zündstoff, denn die Grenzen zwischen privaten und amtlichen sind oftmals fließend und somit schnell überschritten.

*Merke: Sind die Aussagen dienstlich oder privat zu sehen.*

### **Neutralitäts- und Sachlichkeitsgebot**

Dem Äußerungsrecht sind Grenzen gesetzt. **Für Bürgermeister einer Gemeinde gilt das sog. Neutralitäts- und Sachlichkeitsgebot.** Dieses statuiert die rechtlichen Grenzen von amtlichen Äußerungen. Daraus ergibt sich für die Amtsträger die Pflicht, sich – insbesondere

im politischen „Meinungskampf“ – gegenüber anderen politischen Parteien/Wählergemeinschaften neutral zu verhalten. Ferner dürfen Äußerungen nicht auf Werturteilen die aufgrund sachfremder Erwägungen getroffen wurden basieren.

Es gibt auch Mischformen in denen das Neutralitätsgebot zwar eingehalten, jedoch das Sachlichkeitsgebot überschritten wird. Hier ist der vorliegende Sachverhalt zu bewerten.

### **Empfehlung für die Amtsträger und Bürgermeister in Deutschland.**

Das Amt des Bürgermeisters bringt viel Verantwortung mit sich. Gerade mit Blick auf das politische Tagesgeschehen kann es vorkommen, dass eine Äußerung den Grad an Neutralität und Sachlichkeit überschreitet. Als Amtsträger ist die Einhaltung des Sachlichkeitsgebotes und des Neutralitätsgebotes zwingend.